



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Referat 25 – Familien- und Seniorenpolitik
Frau RL´in Ines Wesselow-Benkert

- per E-Mail -

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**

Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de

Internet: www.liga-thueringen.de

Telefon: (0361) 511499-0

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen
grü/jho

Erfurt,
11.08.2022

Stellungnahme zur Änderung der Richtlinie zur investiven Förderung von Familieneinrichtungen

Sehr geehrte Frau Wesselow-Beknert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der
Stellungnahme und nimmt im Folgenden zu den genannten Punkten Stellung.

Konkret zu den von Ihnen aufgeführten Änderungsbedarfen im Anhörungsschreiben vom 14.
Juli 2022 haben wir keine Anmerkungen. Dennoch wollen wir die Gelegenheit nutzen,
nochmals auf die von uns im Jahr 2019 bereits angemerkten Punkte zur investiven Förderung
von Familieneinrichtung einzugehen.

- 2.1 a) - Die Bauunterhaltung ist in der Förderung ausgeschlossen. Gerade dieser Bereich wäre bei bestehenden Immobilien interessant. Instandhaltung und regelmäßige Wartung und Reparatur von bestehenden Gebäuden, um dessen Nutzbarkeit zu gewährleisten, sollten aus Sicht der LIGA als förderfähige Kosten anerkannt werden bzw. als Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen gefördert werden. Dies betrifft z.B. Austausch von Gebäudeteilen, Dacherneuerung, Heizungsanlagen.
- 2.2 - Wir bitten um die Ergänzung von Geburtshäusern als förderfähige Familieneinrichtungen.
- 4.4 d) - Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Großteil der Träger von z.B. Beratungsstellen keine Mietverträge über 25 Jahre bzw. 15 Jahre besitzt. Insbesondere



bei kleineren Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben erscheint uns diese Regelung als unverhältnismäßig.

- 5.2.2 /5.4.1- Je nach Trägerstruktur und Umfang des Bauvorhabens können die 20% Eigenmittel des Trägers mitunter nicht aufgebracht werden.
- 6.2 - Aus Liquiditätsgründen sprechen wir uns dafür aus, die Zweckbindung von 25 auf 20 Jahre zu kürzen!
- 6.3.2 – Da bereits andere Zinsfestsetzungen im Rahmen der Steuernachforderungen als verfassungswidrig erklärt wurden, gehen auch wir von einer Verfassungswidrigkeit dieser Zinsen nach § 49a VwVfG aus. Die Verzinsung von 6% bzw. 5% im Verhältnis der möglichen Prüfungszeiträume sind aus Sicht der LIGA nicht mehr zeitgemäß.
- 7.1.3 - Bis wann muss die Bewilligungsbehörde der Förderung endgültig und verbindlich zustimmen? Laut 7.2. muss der Antrag spätestens drei Monate vorher rechtsverbindlich bei der GFAW gestellt werden. Um Planungssicherheit für den Träger herzustellen, bedarf es aus unserer Sicht es nicht nur einer Antragsfrist für Träger, sondern auch ebenso eine Bearbeitungsfrist für investive Anträge für die zuständige Bewilligungsbehörde.
- Wir verweisen darauf, dass kommunale Mittel mit bedacht werden müssen. An dieser Stelle bedarf es eines abgestimmten Verfahrens, um das Risiko des Trägers zu schmälern.

Als LIGA ist es uns ebenfalls ein wichtiges Anliegen, dass zukünftig bei investiven baulichen Förderungen nachhaltige und ökologische Standards berücksichtigt und als förderfähig anerkannt werden. Das betrifft z.B. Holzbauweise, Dach- und Wandbegrünung, nachhaltige Heizungsanlagen, Fotovoltaik etc. Hierfür sollten wegen der deutlich höheren Aufwendungen natürlich auch höhere Förderquoten als bei konventioneller Bauweise förderfähig sein. Bzw. könnte dann der Eigenmittelanteil nochmals abgesenkt werden oder eine andere Art an Zusatzförderung vorgesehen werden.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Tino Grübel
Geschäftsführer